

Merkblatt

Schneeablagerungen im Kanton Schwyz

1. Grundsätze der Schneeentsorgung

Folgende allgemeinen Grundsätze sind bei der Schneeentsorgung zu beachten:

1. **Wo immer möglich ist auf eine Schwarzräumung zu verzichten.**
2. **Der Schnee ist vor Ort zu lagern. Dies gilt insbesondere für private Plätze und Strassen.**
3. **Private dürfen keinen Schnee in die Gewässer einbringen. In Notfällen sind die zuständigen Personen der jeweiligen Gemeinde zu kontaktieren.**
4. **Die Ablagerung von Schnee in Oberflächengewässer darf nur an dafür bestimmten Stellen (map.geo.sz.ch > Geokategorie «Wasser-, Abfallsyst.» > Schneeablagerungen) durch die öffentlichen Dienste (Kanton, Bezirke und Gemeinden) oder deren Beauftragte erfolgen.**
5. **In die Gewässer darf nur Schnee eingebracht werden, welcher weniger als 48 Stunden alt ist, d.h. nur mässig belastet ist.**

Um die Gewässer vor schädlichem Schneeeintrag zu schützen und einen sicheren Betrieb zu gewährleisten, wurden zudem die nachfolgend aufgelisteten speziellen Regeln der Schneeentsorgung für die nachstehenden Bereiche aufgestellt:

2. Wasserbau

- Das übermässige Auffüllen eines Bachbettes kann bei ungünstigen Witterungseinflüssen zu Überschwemmungen oder Schäden am Ufer (Auskolkungen) führen. Beim Deponieren von Schnee bei Brücken sind deshalb höchstens 2/3 des Profils mit Schnee zu füllen (1/3 frei lassen aus Hochwasserschutzgründen).
- Nach Möglichkeit ist der Schnee bei Brücken in erster Linie bachabwärts abzulagern (Hochwasserschutz).

3. Gewässerschutz und Fischerei

- Es darf nur sauberer (weisser, frischer) Schnee von Strassen und Plätzen in die Gewässer eingebracht werden. Dies bedeutet:
 - Schnee, welcher von Strassenstaub, Pneubetrieb usw. verschmutzt ist, darf nicht in die Gewässer oder deren Ufer gekippt werden (vgl. Art. 6 Gewässerschutzgesetz [GSchG]).
 - Es ist zu vermeiden, dass Schnee, der älter als zwei Tage ist, in ein Gewässer eingebracht wird (Wasserqualität). Inwieweit Schnee als verschmutzt gilt, ist an dessen Farbe zu erkennen.

- In Grundwasserschutzzonen und bei Quellen darf kein verschmutzter Schnee deponiert werden. Generell sind die Standorte für Schneeablagerungen ausserhalb dieser empfindlichen Gebiete zu planen.
- Der Ort des Einbringens des geräumten Schnees in ein Gewässer ist richtig zu wählen. Nach Möglichkeit ist der Schnee über Böschungen zu kippen und nicht direkt in den Bach einzubringen.
- Um die Fischbestände nicht zu gefährden muss verhindert werden, dass Kolke (Fischunterstände) und wasserüberströmte Kiesbänke (Laichplätze) in den Bächen mit Schnee aufgefüllt resp. überschüttet werden.
- Je weiter flussabwärts, d.h. je näher bei einem See, der Schnee deponiert wird, desto weniger werden dadurch im Allgemeinen die Fischbestände tangiert.

4. Betrieb

- Generell ist bei Strassen und Plätzen jeweils betrieblich zu überprüfen, ob die Schwarzräumung bzw. der Abtransport des Schnees tatsächlich notwendig ist. Es ist fallweise zu bestimmen, inwieweit die Entfernung der Schneehaufen entlang von Strassen (Totalräumung) aus Gründen der Verkehrssicherheit tatsächlich notwendig ist. Wo möglich ist der Schnee liegen zu lassen.
- Bei Hauptstrassen muss der Schnee aus technischen Gründen sowie aufgrund des Verschmutzungsgrades möglichst schnell weggebracht werden (d.h. möglichst am Tag des Schneefalls).
- Der Einsatz von Salz ist auf das Nötige zu beschränken (vgl. auch Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung Anhang 2.7), weil sich Salz weder im Untergrund noch auf den Kläranlagen abbauen lässt.
- Je grösser ein Vorfluter ist, desto mehr Schnee wird vom Bach wegtransportiert, d.h. es können grössere Schneemengen abgelagert werden (Bewirtschaftung).
- Je steiler das Ufer bei einem See ist, desto mehr Schnee kann im Allgemeinen auf einfache Art deponiert werden.
- Betreffend Unterhalt und Sicherheit ist es oftmals geeigneter, wenn der Schnee von einem Trottoir aus in die Gewässer gekippt werden kann. Zu beachten sind auch Strassenleitpfosten, Zäune etc.

5. Kontakte

Wasserbau, Gewässerschutz und Fischerei:	Betrieb:
Amt für Gewässer Bahnhofstrasse 9 Postfach 1214 6431 Schwyz Tel.: 041 819 21 12 afg@sz.ch www.sz.ch/afg	Tiefbauamt Postfach 1251 6431 Schwyz Tel.: 041 819 25 15 tba@sz.ch www.sz.ch Jeweiliger Bezirk oder Gemeinde.

Schwyz, 19. Januar 2021